



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

N.II. Ejusdem Memoriale an die Evangelische Legaten.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.
Mart.Dicit. Osnabrug am 3. Martii.
Anno 1646.1646.
Mart.

N. II.

Memorial dessen, was des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Fürsten und Stände zu diesen Allgemeinen Friedens-Tractaten hochansehnlichen Herren Abgesandten im Nahmen der Stadt Stralsund unterdienstlich vorzutragen und zu recommendiren, die Nothwendigkeit erfordert.

N. II.
Stralsundisches Memorial.

Welchergestalt die Stadt Stralsund Anno 1628. von dem von Wallenstein, wie sie dessen desiderii, als die zum Grundverderb der ganzen Commun und andern sehr bösen Consequenzen ausgehoben, nicht adstipuliren können, ganz unschuldig verfolgt, bedrängt und beängstigt, und dadurch zu ihrer Defension gleichsam bey den Haaren gezogen worden, solches ist Reichskündig, und bezeugens die desfalls ans Licht gegebene Scripta Apologetica mit mehren, daß es allhier keiner sonderbaren Ausführung bedarf.

Ob nun zwar nicht contra Imperatoriam Majestatem, als Dero Decretum die Stadt für sich gehabt, wiewol der von Wallenstein dasselbe gebühlich nicht respectiret, auch nicht contra Imperium, sondern vielmehr pro libertate Imperii & Commerciorum, da man gesehen, daß auch non consentiente, imo contradicente Cæsarea Majestate, die Wallensteinische Molimina derselben entgegen gewesen, die höchst-abgündigte Defension zur Hand genommen, auch folgendes nichts anders als cum moderamine inculpata tutelæ geführt: So hat doch der von Wallenstein nicht unterlassen, seinen feindlichen Actionibus Dero Kayserlichen Majestät höchst-gewürdigten Titel und Nahmen nach wie vor zu pratexiren, biß endlich, wie man zur Verantwortung nicht verstatet, noch die Hostilitäten auf einigerley Weise ein Ende gewinnen wollen, succedente bello Suecico, die Stadt demselben impliciret worden.

Als nun vermittelst Göttlicher Gnaden-Berleihung, der langwierigen Unruhe durch einen gewünschten Frieden dermahlein abzuheffen, gegenwärtige, GOTT gebe erspriessliche Tractaten veranlasset, und man aus dem, was die Herren Plenipotentarii Suecici zur Pacification hauptsächlich proponiret, und folgendes darauf resolviret und repliciret worden, ersehen, daß Sachen darunter begriffen, so der Stadt Stralsund Heyl und Wolfahrt touchiren, so haben dero Abgeordnete, aus wohlgemeynter höchstnötigen Sorgfalt, den anwesenden hochansehnlichen Herren Abgesandten nachgesetzte Erinnerungen, nach Ordnung der Königlich Schwedischen Replie, zu hochgünstiger Beobachtung, dienstlichen hohen Fleißes recommendiren wollen.

I. CLASSIS.

Nach der Ersten Classe will höchst nützlich seyn, daß die Stadt Stralsund in puncto Amnestiæ, als præcipuo capite futura securitatis, wohl und eigentlich verwahret, und also die in Kayserlicher Resolution tam ratione temporis quam conditionum beschene Restriction, krafft derselben die gute Stadt von dem Frieden ganz verlossen würde, verbeten und abgehandlet, und dagegen speciali mentione die Amnestia auf die Stadt appliciret werde.

Zumahl, ob schon generalissima Amnestia alle Wiederwärtigkeiten und Zerüttungen in Teutschland aufgehoben würden, demnechst in künftigen Zeiten sich leicht begeben könnte, daß ex occasione & levissimis pretextibus von abgünstigen Leuten, allerhand Exceptiones und Limitationes zu Verleitung hoher Potentaten ergrübelt, oder die generalia ad casum singuli nora dignum nicht extendiret werden wollten, dadurch die Stadt leichtlich in Grund-verderbliche Noth und Ungelegen-

M m m m 3

heit

1646.
Mart.

heit gerathen könnte: darum, wie inter causas belli Sueco-Germanici, in den Königlich Manifestis, der Stadt Defension, und dannhero erwachener Mißverständniß erwehnet, so verhoffet man nicht weniger billig als höchst nöthig werde befunden werden, die Stadt und dero Angelegenheit eigentlich unter den Schluß zu mentioniren und verwahren.

1646.
Mart.

In dieser Classe gibt sich ferner auf, die Versicherung des theuer erworbenen Religion- und Prophan-Friedens für die Stadt zu suchen, die dann darin bestehet, daß die Stadt samt ihren Nachkommen bey der unveränderten Augspurgischen Confession und dero Exercitio, Bestellung der Ministerien, Geistlicher Jurisdiction und andern Kirchen-Rechten und Gebräuchen, wie dieselbige bißhero in der Übung gewesen, auch in den general und special Privilegiis, Verträgen und Abschieden verfaßet, biß ans Ende der Welt ruhesam gelassen, weniger ihr das geringste darwieder angemuthet oder aufgedrungen werde, besondern überall in Ecclesiasticis & Politicis bey obgemeltem Religion- und Prophan-Frieden, wie auch bey dero alten Statu, Libertät, Privilegien, Jurisdiction, Statuten und Rechten, auch Herkommen und Gütern, allerdings manuteniret und beschützet werde. Und weil der Stadt Freyheiten und Jura zu gutem Theil auf die Landes-Verfassunge, und Constitutionen fundiret, einer Stadt und Ort es auch nicht wohl gehen kan, wo das übrige Corpus Provinciae Noth und Ungelegenheit leidet, daß zugleich das Land Pommern und Gouvernement aus aller Confusion gerissen, und nach voriger Landes-Verfassung zu einem guten Wohl-Wesen wieder gebracht werde.

Endlich verhoffet man auch, es werden bey dieser Classe der Stadt, als einem uhraltten Gliede des Foederis Hanseatici, ihre sichere und freye Commercica an allen Orten in und ausserhalb Reichs restituiret, die bey währendem Kriege im Lande und sonsten darauf geschlagene Onera abgeschaffet, und keine neue wiederum angeleget werden; inmassen solches nomine Communis Hanse bey diesen Tractaten mit mehreren angeführet und gesucht worden, dahin man sich geliebter Kürze halber referiren thut.

II. CLASSIS.

Den Punctum Satisfactionis belangend; ob zwar der Hochlöblichen Cron Schweden die Stadt Straßund eine gebührende Satisfaction nicht mißgönnet, noch zu verhindern gemeynet ist: so stehet sie doch in dem sicherlichen Zuverlaß, sie werde darunter nicht gezogen noch begehret werden, zumahl solches den theuer erworbenen gemeinen Pommerischen Land- und Stadt-Privilegiis und darüber ertheilten Kaiserlichen Confirmationibus, Krafft dero sie an keinen andern Fürsten und Herrn, als den sie bereits mit Pflichten verband, denselbigen zu hulbigen und pflichtig zu werden, verwiesen werden sollen, auch der aufgerichteten Königlich Aliance selbst, dero vornehmster Zweck darin bestehet, daß die Stadt an dero Privilegiis und Gerechtigkeit, wie der Buchstab im 2ten und 17ten Articul mit mehrem ausweiset, nicht geschwächet, sondern vielmehr ruhesam dabey gelassen und geschützet werde, zu merklichem Abbruch gereichen, unter andern aber mit denen dem Hochlöblichsten Chur-Hause Brandenburg in eventum geleisteten und nunmehr durch Abgang des uhraltten Pommerischen Fürsten-Stammes purificirten Cyden nicht compatibel seyn würde. Und weil die Stadt, als ein vornehmes Membrum der Pommerischen Landschaft, darein communem causam cum Provincialibus gehabt, Dero Herr Abgeordnete solchen Punct und was bey dessen Erdörterung zu erinnern dienlich gewesen, mit unserm Wissen und Mit-Beiliben ausführlich berühret, und der Evangelischen Fürsten und Ständen fürtrefflichen Herren Abgesandten zu mehrer Information übergeben:

So haben unsern Hochgeehrten Herren wir in Wiederholung dessen und anderer mehren Umständen für dismahl nicht molestirlich seyn, sondern als wäre der Inhalt von uns selbstn wörtlich anhero gesezet, uns hiemit schlechter Dings darauf referiren wollen, mit unterdinstlicher Bitte, die Herren Abgesandten bey derer vorhabenden Consultationen über sothanen wichtigen Punct hochgeneigt geruhen wollten, daß

ob,

1646.
Mart.

obangedeutete theuer erworbene Libertät und Privilegia dabey in gute Consideration gezogen, die Einwohner an ihrem Gewissen nicht beschweret, noch an statt des verhofften höchst-gewünschten edlen Friedens, fernerer Gefahr, Noth und Verfolgung exponiret und unterworfen werden.

1646.
Mart.

IV. CLASSIS.

Bev dieser Classe und in specie dero in Artic. 13. & 14. Propositionis begriffenen Disposition, werden die hochansehnliche Herren Abgesandten der guten Stadt ferner zugerühen gebeten, daß in vorigen Stand, darin sie für dem betrübten Krieges-Wesen sich befunden, sie vollkommenlich restituirer und zu dem Ende das Volk aus der Stadt und dem Lande gänzlich abgeföhret, die bey diesem Kriege in Nügen aufgebaute und fast bis an den Strom erweiterte neue Schanze demoliret, auch beym Abzuge der Vöcker auf die Stadt und dero Angehörigen keine Præensionen und Anstellung gemacht, oder sonsten deroelben einig Beschwerde zugefüget werde.

Dieses werden die fürtreffliche Herren Abgesandten der Evangelischen Fürsten und Stände sowol auf aller Billigkeit beruhend finden, als die unumgängliche Noth solches zu suchen, die gute Stadt angetrieben. Und demnach dero bekandten hoher Dexterität nach alles zu hochgeneigter Beobachtung fleißigst recommendiret halten, gefaltt dieselbe wir hiemit unterdienstlichen Fleißes darum ersuchen, und zu glücklicher Ausführung ihrer hochwichtigen Deliberationum und Ablangung des hochgewünschten lieben Friedens, von dem grundgütigen GOTT Heyl und Segen von Grund unserer Herzen anwünschen thun. Und verbleiben

Unserer Groß-gedhrten Herren
allezeit unterdienstlich: ges
fleßene

Der Stadt Straßund Abgeordnete.

§. XXIII.

Nassau-
Saarbrück-
sche Bes-
chwerung
wegen des Ca-
tholischen Re-
ligions-Exer-
cicii im
Wißbadis-
chen.

Als nach dem Prager Frieden-Schluß, die Nassau-Saarbrückische Lande confisciret worden; suchten die Jesuiten und andere Mönche von der Gelegenheit zu profitiren, und das Exercitium Catholicae Religionis in selbiger Gegend zu introduciren, brachten es auch, unter des Churfürsten von Mayns Authorität, dahin, daß sie und die Augustiner Mönche, in der Herrschafft Wißbaden, das öffentliche Religions-Exercitium zu treiben anfangen. Weil aber solchem Unternehmen, als einer dem Religions-Frieden zuwieder laufsenden Neuerung, die Evangelischen dasiger Orten, sich entgegen setzten; so steckten sich die Jesuiten hinter den Franckischen Gouverneur zu Mayns, *Vi Comte de Courval*, welcher

ein, in Deutschland nie erhörtes Gebot ausgehen ließ, die Jesuiten und Augustiner Mönche, an ihrem Religions-Exercitio zu Mosbach und Bieberich bey Leib- und Lebens-Straffe nicht zu behindern, und ein Jesuiten zu Mayns, *Johannes Cremerius*, citirte gar den Schulgen zu Bieberich in das dasige Jesuiten-Collegium, mit Bedrohung, wann er außsbliebe, daß er sich des Franckischen Herrn Gouverneurs Ungnade auf den Buckel laden und mit Schaden zum Gehorsam angehalten werden würde. Gegen solche Unternehmungen geschah dann bey dem Congress von dem Nassau-Saarbrückischen Gesandten, folgende Vorstellung, sub N. I. cum Adjunctis A. B. & C.

N. I.

Dictatum Osnabr. 3. Martii

Anno 1646.

Des Gräfflich-Nassau-Saarbrückischen Gesandten Imploration an die Evangelischer Fürsten und Stände Abgesandten, die Turbation des Exercitii Augustanae Confessionis zu Bibrich und Mosbach betreffend.

Des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer hochlöblicher Fürsten und Stände dem zu gegenwärtigen General-Friedens-Handlungen hochansehnliche fürtreffliche Herren